

RS Lvwg 2018/1/19 LVwG-AV-2/001-2007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

19.01.2018

Norm

GelVerkG 1996 §5

GewO 1994 §85 Z7

GewO 1994 §86 Abs1

GewO 1994 §86 Abs2

Rechtssatz

Eine bei der zuständigen Gewerbebehörde eingelangte Anzeige nach § 86 Abs. 1 GewO 1994 kann vom Gewerbeinhaber nicht mehr zurückgenommen werden. Es treten die Rechtsfolgen des § 86 Abs. 1 und § 85 Z 7 GewO 1994 ein: Die Gewerbeberechtigung endet, es bleibt nur die Möglichkeit ein Gewerbe neu anzumelden (vgl. VwGH Ro 2014/04/0045).

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gewerbeberechtigung; Entziehung; Anzeige; Zurücklegung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.2.001.2007

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at